

Satzung Vollrads TONSAAL e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Vollrads TONSAAL e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer 20324 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Kunst, Kultur sowie den Familienschutz nachhaltig zu fördern.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a) durch Theaterveranstaltungen, Projektgruppen und Lesungen für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Kunst und Kultur.
 - b) durch Veranstaltungen von Musiktreffen unter Einbeziehung junger Künstler aus Berlin zur Förderung der Kunst und Kultur.
 - c) durch die Veranstaltung angeleiteter Eltern-Kind-Aktivitäten (PEKiP, Elternberatung, Elterntreffs, frühmusikalische Erziehung etc.) als Maßnahme des Schutzes der Familie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein in etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. der Verein finanziert sich durch Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ordentliche und fördernde Mitglieder auf.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 ideell und materiell fördert.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, Über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, a) durch den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen. b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist. c) durch Ausschluss, über den der Vorstand durch einstimmigen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. d) bei nachhaltigem Zahlungsverzug.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind * die Mitgliederversammlung *der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Anträge einzelner Mitglieder, die Mitgliederversammlung betreffend, sind schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 4 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit durchgeführt werden. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands b) Entlastung des Vorstands c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder d) Wahl des Vorstandes e) Bestellung der Rechnungsprüfer f) Festsetzung der Mitgliedbeiträge g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes.
der Vorstand besteht aus * dem 1. Vorsitzenden * dem 2. Vorsitzenden * dem Schriftführer * dem Kassenwart.
2. der Vorstand wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 11 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden.